

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 96 75 99



Gleitschirmfreunde Urbach e.V.

Walter Conzelmann

August Lämmle Weg 14

73660 Urbach

Gmund, 10. April 2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Gänsberg"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmfreunde Urbach vom 16.11.1999 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 4776, 4724 und 4725 im Bereich der Gemeinde Urbach.
3. Die Erlaubnis gilt vom 10. April 2000 bis zum 14. Mai 2000. Sie gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers und für Fluglehrer.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Piloten benötigen vor dem ersten Flug eine spezielle Einweisung durch den Geländehalter.
2. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
3. Starts dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine Gegenwindkomponente von mind. 10 km/h gegeben ist. Seitenwindstarts > 10° sind nicht zulässig.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Eine Verlängerung der Erlaubnis ist abhängig von einer abschließenden positiven Stellungnahme der Naturschutzbehörde.

IV.

K o s t e n

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 16.11.1999 beantragte der Verein Gleitschirmfreunde Urbach e.V. eine Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gem. § 25 LuftVG. Durch den DHV wurde die Untere Naturschutzbehörde nach § 16 LuftVO beteiligt.

Zur Klärung des Sachverhaltes fand am 1. März 2000 eine Besprechung bei der Unteren Naturschutzbehörde Rems-Murr-Kreis statt. Da noch Klärungsbedarf hinsichtlich der EU FFH-Richtlinie besteht, steht eine abschließende Stellungnahme durch den Naturschutz noch aus. Darüber hinaus ist beabsichtigt, einen gemeinsamen Ortstermin Anfang Mai durchzuführen.

Die Untere Naturschutzbehörde stimmte dem einstweiligen befristeten Flugbetrieb zu. Eine vorläufige Erlaubnis konnte daher erteilt werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb